

Satzung Interessengemeinschaft Griesheimer Gartenbahner e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Griesheimer Gartenbahner e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64347 Griesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Interessengemeinschaft Griesheimer Gartenbahner e.V. mit Sitz in 64347 Griesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss derjenigen, die am Modellbahnbau, der Technik der Modellbahn und am Eisenbahnwesen insgesamt interessiert sind durch:
 - 2.1. Förderung und Einbeziehung der Jugend in die Vereinstätigkeit durch Schulung und Vermittlung von praktischen Fähigkeiten in der Verarbeitung von Holz, Metall und Kunststoffen sowie Vermittlung von Grundkenntnissen der Elektrik, Elektronik und Digitaltechnik im Bereich Gartenbahn.
 - 2.2. Förderung und Einbeziehung von älteren Mitbürgern sowie Hilfe- und Pflegebedürftiger Menschen durch gemeinsame Arbeiten im Bereich Gartenbahn.
Weitergabe von Fertigkeiten und Wissen in §2 Punkt 2.1. Satz 2-4 genannter Fähigkeiten älterer Mitbürger an die jugendlichen Vereinsmitglieder.
 - 2.3. Bau, Betrieb und Erhaltung einer clubeigenen Gartenbahn.
 - 2.4. Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau einer eigenen Gartenbahn.
 - 2.5. Einführung Heranwachsender in die Grundlagen der Elektrotechnik und Feinmechanik im Hinblick auf den Bau und Betrieb einer Gartenbahn.
 - 2.6. Gemeinsame Projekte mit älteren Mitbürgern und jugendlichen Vereinsmitgliedern oder Schulen und Kindergärten.
3. Ziel ist es, das Interesse am Modellbahnbau zu fördern und gemeinsam eine clubeigene Anlage zu erbauen, diese dann der Öffentlichkeit zur Schau zu stellen und den Bürgern und Gästen der Stadt Griesheim eine weitere interessante Ausstellung zu bieten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung Interessengemeinschaft Griesheimer Gartenbahner e. V.



5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedsarten

1. Der Verein Interessengemeinschaft Griesheimer Gartenbahner e.V. führt ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder.
 - 1.2. Außerordentliche Mitglieder sind alle minderjährigen Mitglieder.
 - 1.3. Passive Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben das Recht, an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, aber kein Stimmrecht.
 - 1.4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Umwandlung von passiver in ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Satzung Interessengemeinschaft Griesheimer Gartenbahner e. V.



3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Die Mitglieder haben eventuell sich in ihrem Besitz befindendes Vereinsvermögen beim Ausscheiden unverzüglich und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht besteht nicht.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Er wird vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen.
3. Die Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 5 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

Satzung Interessengemeinschaft Griesheimer Gartenbahner e. V.



- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
3. Der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender, sein Stellvertreter, Kassenwart) vertritt den Verein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Jugendleiter ist für die Einbindung der Vereinsjugend in die Tätigkeiten des Vereins verantwortlich und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Vorstand. Ihm können bei Bedarf geeignete Jugendliche zu seiner Unterstützung beigestellt werden.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des von ihnen gewählten Vorstandes zu beachten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
3. Die Bestrebungen des Vereins sind durch eine tatkräftige Mitarbeit und Beteiligung zu fördern.

§ 13 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Vorstand kann ohne Rücksprache mit den Vereinsmitgliedern über eine Summe von max. 500 Euro verfügen, sofern das Konto gedeckt ist.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Von Mitgliedern bereitgestellte Bauteile, die mit der Bahnanlage fest verbunden sind und daher nur mit einem verhältnismäßig großen Aufwand zu entfernen oder zu ersetzen sind, können nicht als Sacheinlagen bezeichnet werden, sondern werden wie Dauerleihgaben behandelt.
6. Leihgaben von Mitgliedern die nicht unter § 13 Punkt 5. fallen, sind schriftlich zu erfassen. Diese sind beim Austritt des Mitglieds wieder zurückzugeben. Der Erfassungsbericht ist vom Vorstand und vom jeweiligen Mitglied zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Griesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung Interessengemeinschaft Griesheimer Gartenbahner e. V.



-
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Versammlung am 4.11.2017 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Griesheim, den 4.11.2017

Stand: 4.11.17